

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 100 - 100

Gerichtsstand der Zweigniederlassung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

solle. Allein diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Denn die gedachte Vorschrift setzt unter den Streitenden ein bestimmtes obligatorisches Verhältniß voraus und bezieht sich nicht auf rein dingliche Klagen. Ueberdies läßt die erhobene Negatorienklage nicht erkennen, welches Klägers Eigenthum und ob etwa das Eigenthum jedes der beiden Kläger verletzt ist.

Nr. 4.

Ein von der Ehefrau mit Genehmigung des Mannes begründetes
Domizil ist beiden Eheleuten gemeinschaftlich.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 19. März 1866 (in Sachen Wilhelm Arenz wider Herm. Herz A. 257): Der Verklagte, bei dem Kreisgericht zu Hagen auf Zahlung einer Waarenschuld belangt, hat, ohne sich auf den Inhalt der Klage einzulassen, eingewendet, daß er in Crefeld seinen Gerichtsstand habe und sich nur besuchsweise bei seiner in Hagen einen selbstständigen Handel treibenden Frau aufhalte. Dieser Einwand war jedoch mit dem ersten Richter zu verwerfen. Der Verklagte behauptet selbst, daß seine Ehefrau in Hagen ein besonderes Handelsgeschäft betreibe, und zu diesem Behufe daselbst ein eigenes Lokal gemiethet habe. Das hierdurch in Hagen erworbene Domizil ist beiden Eheleuten gemeinschaftlich. In stehender Ehe kann die Ehefrau für sich keinen ausschließlichen Wohnsitz begründen. Der Ort, den die Frau mit Bewilligung des Mannes zu dem Mittelpunkte ihrer geschäftlichen Thätigkeit macht, bestimmt auch ein Domizil des Mannes. Dies folgt aus der rechtlichen Natur der Ehe und ist auch im § 87 Tit. 2 der Proz.-Ordn. dahin ausdrücklich ausgesprochen:

„Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerlei Gerichtsstand.“
Der von dem Verklagten darüber angetretene Beweis, daß er sein früheres Domizil in Crefeld nicht aufgegeben habe, war nicht zu erheben, weil die Feststellung dieser Thatsache nur zu der Annahme eines zweiten Gerichtsstandes für den Verklagten in Crefeld führen würde.

Nr. 5.

Gerichtsstand der Zweigniederlassung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Mai 1867 (in Sachen von der Crone wider Aktiengesellschaft Neu-Schottland C. 379): In Beziehung auf die Einrede der mangelnden Competenz des ersten Richters ist es zweifellos, daß eine Zweigniederlassung keinen besonderen Gerichtsstand hat. Wie schon aus ihrem Namen folgt, muß sie als Pertinenz der Hauptniederlassung in allen Beziehungen behandelt werden, welche vom Gesetze nicht ausgenommen sind. §§ 42 f. Tit. 2 Th. I A. O. R. Demgemäß theilt sie auch das Forum mit der Hauptsache, indem ihr ein besonderer Gerichtsstand nicht beigelegt ist. Nur als Forum des Vertrages oder der geführten Ver-